

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. November 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 236) Die Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz und nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen;
 237) Gottesdienstordnung;
 238) Bestellung der Kirchenjuraten;
 239) Evangelische Buchgemeinschaft;
 240) Abzeichen für die Innere Mission;
 241) Kirchliches Amtsblatt;
 242) Verbilligte Bibeln;
 243) Verzeichnis der Arbeitsgebiete der Apologetischen Arbeitsgemeinschaft;
 244) Grund- und Mietzinssteuer für geistliche Ländereien;

II. Personalien: 245); 246); 247); 248); 249); 250).

I. Bekanntmachungen.

236) G.-Nr. I. 4556.

Die Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz und nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen.

Nachdem die §§ 1—16 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 durch das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) und durch das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen ersetzt sind, erwächst für die Verwalter kirchlicher Vermögen die Pflicht, sich mit den neuen gesetzlichen Vorschriften vertraut zu machen und namentlich auch die Bestimmungen zu beachten, die zur Ausführung und Ergänzung der beiden Gesetze noch dauernd neu erlassen werden. Das kirchliche Vermögen ist durch den Währungsverfall ohnehin schwer geschädigt, es müssen daher alle durch die neuen Vorschriften gegebenen Möglichkeiten der Aufwertung mit größter Sorgfalt wahrgenommen werden. In zweifelhaften Fällen, die nicht durch den Rat örtlicher Sachverständiger geklärt werden können, ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

Aus den beiden Gesetzen und den bisher erlassenen Ausführungsbestimmungen wird Nachstehendes hervorgehoben:

I. Das Aufwertungsgesetz.

Gegenstand der Aufwertung sind nur solche Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und durch den Währungsverfall betroffen sind. Eine Aufwertung findet aber auch dann statt,

wenn der Gläubiger aus derartigen Rechtsverhältnissen nach dem 13. Februar 1924 eine Leistung angenommen hat. Bei allen vor dem 1. Januar 1918 erworbenen Ansprüchen ist der Nennbetrag dem Goldmarkbetrag gleichzusetzen, für später erworbene Ansprüche gelten die neuen, dem Gesetz angefügten Goldmarktabellen, die auf Grund eines besonderen Schlüssels errechnet sind.

1. Hypotheken und Grundschulden.

Der regelmäßige Aufwertungsbetrag für Hypotheken und Grundschulden beträgt 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages. Eine Abweichung von dem normalen Höchstsatz in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist nur zulässig, wenn sie vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle, d. h. bei dem Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird, beantragt ist. Die Aufwertung der noch nicht zurückbezahlten Hypotheken und Grundschulden erfolgt zwar von Amts wegen, doch bedarf es zur Eintragung der Aufwertung eines Antrages des Gläubigers oder des Eigentümers beim Grundbuchamt.

Eine Aufwertung trotz Bewirkung der Leistung findet statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme seine Rechte vorbehalten hat, und bei Annahme der Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 auch ohne Vorbehalt der Rechte. Die Aufwertung kraft Rückwirkung ist jedoch unter gewissen Voraussetzungen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners ausgeschlossen (Härteklause).

Die Aufwertung kraft Rückwirkung erfolgt nur, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Letztere hat die Anmeldung dem Eigentümer des belasteten Grundstücks mitzuteilen, welcher innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben kann. Ist die Hypothek oder Grundschuld bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung, falls sie nicht der Eigentümer bewilligt, erst statt, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne daß ein Einspruch eingelegt ist, oder nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß ein wirksamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder eine Rückwirkung stattfindet.

Bei der Aufwertung kraft Rückwirkung sind geleistete Zahlungen in Höhe des Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Zahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen sind, sind jedoch zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen.

Die Eintragung und im Falle bereits erfolgter Löschung die Wiedereintragung der Hypothek und Grundschuld in Höhe der Aufwertung findet im allgemeinen mit ihrem bisherigen Range statt, doch ist der Eigentümer befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes eintragen zu lassen.

Die Zahlung des Aufwertungsbetrages kann vor dem 1. Januar 1932 nicht verlangt werden, doch ist der Schuldner berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Ankündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen. Auch kann auf seinen Antrag die Aufwertungsstelle zur Abwendung einer groben Unbilligkeit anordnen, daß der Aufwertungsbetrag in Teilbeträgen, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1938, zu zahlen ist. Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1927 zulässig.

Die Verzinsung des Aufwertungsbetrages beginnt mit dem 1. Januar 1925. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 1925 ab 1,2⁰/₁₀₀, vom 1. Juli 1925 ab 2¹/₂⁰/₁₀₀, vom 1. Januar 1926 ab 3⁰/₁₀₀ und vom 1. Januar 1928 ab 5⁰/₁₀₀. Wird die Hypothek als Grundschuld kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres.

2. Reallasten.

Die jährlichen Leistungen, die auf Grund einer Reallast geschuldet werden, sind auf 25 vom Hundert aufzuwerten und im Jahre 1925 mit 40 vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab mit 60 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab in voller Höhe des Aufwertungsbetrages zu bewirken. Diese Aufwertungssätze entsprechen 10⁰/₁₀₀, 15⁰/₁₀₀ und 25⁰/₁₀₀ der vollen Jahresleistung.

Bis auf weiteres gelten die gleichen Grundsätze auch bei Zahlungen aus Erbpachtverträgen, die nach mehrjährigen Durchschnittspreisen einer bestimmten Kornsorte festgesetzt sind, für die in der laufenden Kanonregulierungsperiode fälligen Zahlungen. Die Frage der Aufwertung dieser Leistungen ist jedoch noch nicht endgültig entschieden, die Zahlungen sind daher nur mit dem Vorbehalt anzunehmen, daß nicht durch Gesetz oder Rechtsprechung eine höhere Aufwertung zugestanden wird. Hat die neue Regulierungsperiode erst nach dem 13. Februar 1924 begonnen, so können die Zahlungen zum vollen Goldwert beansprucht werden.

3. Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen.

Für Ansprüche aus Schuldverschreibungen von Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts beträgt der Aufwertungssatz 15 vom Hundert des Goldmarkbetrages. Eine Herabsetzung der Aufwertung kann zur Abwendung einer groben Unbilligkeit vom Schuldner bei dem Amtsgericht, bei dem er seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, bis zum 1. April 1926 beantragt werden.

4. Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen.

Ansprüche aus Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalobligationen und anderen verzinslichen Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten werden in der Weise aufgewertet, daß eine Teilungsmasse gebildet und diese unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird. Die Durchführungsbestimmungen der Reichsregierung sind bisher nicht erlassen, eine Anmeldung dieser Ansprüche ist daher zur Zeit noch nicht möglich.

5. Sparkassenguthaben.

Die Aufwertung von Sparkassenguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen erfolgt in der Weise, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt wird. Der Aufwertungsbetrag soll mindestens 12¹/₂ vom Hundert des Goldmarkbetrages erreichen, möglichst aber dem Aufwertungssatz entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt. Die der Landesregierung vorbehaltenen Durchführungsbestimmungen sind bisher nicht erlassen, eine Anmeldung der Ansprüche ist daher zur Zeit noch nicht möglich.

6. Andere Ansprüche.

Andere als die im Aufwertungsgesetz ausdrücklich behandelten Ansprüche sind nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufzuwerten. Insbesondere gilt hier der Grundsatz in § 242 des B. G. B., daß der Schuldner verpflichtet ist, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dem freien richterlichen Ermessen sind jedoch auch hier durch das Aufwertungsgesetz einige Beschränkungen auferlegt.

a) Die Aufwertung von Vermögenanlagen darf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages nicht übersteigen. Unter Vermögenanlage ist nach dem Reichsgericht jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken zu verstehen, die zu Zwecken der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt. Hiernach ist auch die Gewährung eines Darlehns im allgemeinen als Vermögenanlage anzusehen. Nur in den Fällen, in denen das Darlehn überwiegend im Interesse des Schuldners, etwa zur Behebung einer vorübergehenden Geldverlegenheit, hingegeben ist, wird es nicht als Vermögenanlage zu behandeln, sondern höher aufzuwerten sein. Nicht als Vermögenanlagen gelten Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, zu denen insbesondere Kauf, Miete, Pacht und Dienstvertrag gehören, sowie Ansprüche, die auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern beruhen.

b) Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung einschließlich der Ansprüche aus dem Postscheckverkehr werden mit einer für die Kirche nicht in Frage kommenden Ausnahme nicht aufgewertet.

II. Das Anleiheablösungsgesetz.

Die Markanleihen des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in der Weise aufgewertet, daß sie auf Antrag der Gläubiger in die Anleiheablösungsschuld des Reiches umgetauscht werden. Die Aufwertung beträgt grundsätzlich $2\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwertes. Besondere Vorzugsrechte gelten für die Altbesitzanleihen, d. h. für solche Anleihen, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerbe bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben. In einzelnen Fällen, die in den §§ 10 und 11 des Gesetzes und in § 3 der ersten Ausführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 8. September 1925 (Reichsgesetzblatt, Teil I, S. 345) aufgeführt sind, gelten Anleihen, die nach dem 30. Juni 1920 erworben sind, trotzdem als Altbesitzanleihen.

1. Markanleihen des Reiches.

Zu den Markanleihen des Reiches gehören nicht nur die Schuldverschreibungen, Buchschulden und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches, sondern auch solche Schulden der Länder, die das Reich im Zusammenhange mit dem Übergange der Staatseisenbahnen übernommen hat, und die Schulden, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrates zu Markanleihen des Reiches erklärt hat. Die Länder-Anleihen, die hiernach als Markanleihen des Reiches gelten, sind in der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 und in der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzblatt, Teil I, S. 335 und S. 332) einzeln aufgeführt. An der Hand dieser Verzeichnisse sind

die zu einem kirchlichen Vermögen gehörenden Staatspapiere daraufhin zu prüfen, ob sie als Markanleihen des Reiches gelten.

Die Anleiheablösungsschuld kann von den Gläubigern nicht gekündigt werden und bleibt bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen unverzinslich. Das Vorrecht der Anleihealtbesitzer besteht in dem Recht, an der Tilgung der Anleiheablösungsschuld teilzunehmen (Auslosungsrecht) und in dem für die Kirche nicht in Betracht kommenden Recht auf die Vorzugsrente. Das Auslosungsrecht ist dem Anleihealtbesitzer auf Antrag in Höhe des Nennbetrages der Anleiheablösungsschuld zu gewähren, ein „gezogenes“ Auslosungsrecht wird durch Zahlung des Fünffachen seines Nennbetrages, also mit $2\frac{1}{2} \times 5 = 12\frac{1}{2} \%$ des Nennbetrages der Altbesitzanleihe, eingelöst. Der Einlösungsbetrag wird mit jährlich $4\frac{1}{2} \%$ vom 1. Januar 1926 bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird, verzinst, die Zinsen werden jedoch erst bei der Einlösung gezahlt. Die Anleiheablösungsschuld wird bis zur Höhe des Gesamtbetrages der Auslosungsrechte durch die jährlichen Auslosungen in 30 Jahren getilgt. Anstalten und Einrichtungen der freien kirchlichen Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, haben 15 Jahre hindurch auf Grund der ihnen etwa zustehenden Auslosungsrechte Anspruch auf eine Wohlfahrtsrente.

Die Anmeldung der Markanleihen des Reiches zum Umtausch in Anleiheablösungsschuld hat bis zum 28. Februar 1926 zu geschehen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt ist der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten zu stellen. Anmeldestellen für den Umtausch der Markanleihen des Reiches sind die Reichshauptbank und die Reichsbankanstalten. Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten gehen an die Anleihealtbesitzstellen desjenigen Finanzamtes, das für die Einkommen- oder Körperschaftsbesteuerung des Anleihegläubigers zuständig ist. Die Anmeldungen und die Anträge sind jedoch nicht unmittelbar an die Anmeldestelle und die Anleihealtbesitzstelle zu richten, vielmehr haben die Gläubiger sich hierzu einer Vermittlungsstelle zu bedienen, als welche u. a. die Zentralkassen landwirtschaftlicher Genossenschaften, die Raiffeisenbank A.-G. in Berlin oder eine ihrer Zweigstellen oder Hauptgeschäftsstellen und in das Handelsregister eingetragene Kaufleute, die Bankiergeschäfte betreiben, zugelassen sind.

Der Anmeldung sind die einzutauschenden Schuldurkunden nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen und, wenn Auslosungsrechte beantragt werden, ein nach den verschiedenen Anleihen geordnetes und die Beträge, die Anzahl und die Serien, Buchstaben und Nummern der Schuldurkunden enthaltendes Verzeichnis beizufügen. Dem Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten, der gleichzeitig mit der Anmeldung der Markanleihen zum Umtausch zu stellen ist, sind außer einem Verzeichnis über die angemeldeten Schuldurkunden auch die Beweismittel dafür, daß die angemeldeten Markanleihen Altbesitzanleihen sind, beizufügen. Der Beweis kann auf jede Weise geführt werden; nach Möglichkeit sollen Urkunden, insbesondere von Banken, Sparkassen, Genossenschaften oder Behörden ausgestellte Nummernverzeichnisse als Beweismittel verwendet werden. Antragsberechtigt ist, wer an den Schuldurkunden, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, ein dingliches Recht (insbesondere Eigentum) hat, oder diese zu verwalten befugt ist. Für das Verfahren beim Umtausch von Altbesitzanleihen und bei der Gewährung von Auslosungsrechten sind die Vordrucke zu benutzen, die der Vermittlungsstelle vom Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Schuldbuchforderungen der Markanleihen des Reiches werden von Amts wegen in Buchschulden der Anleiheablösungsschuld umgetauscht, und zwar durch Eintragung in ein neues Reichsschuldbuch. Für einen nicht durch 500 teilbaren Restbetrag kann bis zum 28. Februar 1926 die Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Ersatzurkunden von der Reichsschuldenverwaltung verlangt werden. Auch die Auslosungsrechte werden den Anleihealtbesitzern von Schuldbuchforderungen von Amts wegen gewährt.

2. Markanleihen der Länder.

Die Ablösung der Markanleihen der Länder — soweit sie nicht als Reichsanleihen gelten — erfolgt im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie die der Reichsanleihen. Als Goldwert der bis zum 1. Januar 1919 begründeten Markanleihen gilt ihr Nennbetrag. Auch bei bereits getilgten Markanleihen bleiben die Rechte eines Gläubigers bestehen, wenn er sich bei der Annahme des Tilgungsbetrages seine Rechte vorbehalten hat oder wenn er oder die Bank, bei der er das Papier zur Einlösung eingereicht hat, das Anleihepapier noch besitzt (§ 32 des Anleiheablösungsgesetzes).

Die näheren Bestimmungen, zu deren Erlaß die Länder ermächtigt sind, sind für Mecklenburg-Schwerin noch nicht getroffen.

3. Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auch für die Ablösung der Gemeindeanleihen gelten im wesentlichen die Grundsätze für die Ablösung der Reichsanleihen. Jedoch kann der den Anleihealtbesitzern zukommende Einlösungsbetrag bis auf das Zehnfache des Nennbetrages, also auf 25 % des Nennbetrages der Altbesitzanleihe, erhöht werden, sofern dies dem Anleiheschuldner nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner öffentlichen Aufgaben zugemutet werden kann. Antragberechtigt ist der Anleiheschuldner und der zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bestellte Treuhänder. Der Einlösungsbetrag ist nicht, wie beim Reich und bei den Ländern mit $4\frac{1}{2}$ %, sondern mit 5 % im Jahre zu verzinsen.

Die näheren Bestimmungen für Mecklenburg-Schwerin stehen noch aus.

Bemerkt wird schließlich, daß die Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank sich bereit erklärt hat, den Gläubigern bei Wahrnehmung ihrer Rechte aus Reichs-, Länder- und Gemeindeanleihen behilflich zu sein. Die übrigen Bankinstitute des Landes werden vermutlich das gleiche Entgegenkommen zeigen.

Schwerin, den 26. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e

237) G.-Nr. I. 4545.

Gottesdienstordnung.

Das Erscheinen der von der Landessynode am 19. Juni 1925 beschlossenen, abgeänderten Gottesdienstordnung nebst den vom Oberkirchenrat hinzuzufügenden Erläuterungen ist durch die mit dem Notensatz verbundenen Schwierigkeiten leider verzögert. Es wird in etwa 14 Tagen zu erwarten sein. Um jedoch den Kirch-

gemeinderäten schon jetzt von den beschlossenen Änderungen Kenntnis zu geben und ihnen eine Beschlussfassung über die Einführung der neuen Ordnungen rechtzeitig vor dem 1. Advent zu ermöglichen, hat der Oberkirchenrat inzwischen ein für die Hand der Gemeinden, vor allem der Konfirmanden bestimmtes Sonderheft herausgegeben, das als Einlage zum Gesangbuch (kleine Ausgabe) gedacht ist, mit folgendem Inhalt: Übersicht über das Kirchenjahr, die neuen Gottesdienstordnungen nebst Erläuterungen, ein Verzeichnis sämtlicher Introiten, Versikel und Kollekten und endlich der Peritopen-Tabelle.

Das Heft („Auszug aus dem Meckl.-Schwer. Kirchengesangbuch“), 53 Seiten stark, ist zum Preise von 10 Pfg. je Stück von der Sandmeyerschen Hofbuchdruckerei hieselbst zu beziehen. Die Druckerei erbittet Bestellungen tunlichst umgehend. Von den Konfirmanden, die sämtlich das Heft zur Hand haben müßten, wird der Preis wahrzunehmen sein. Zur unentgeltlichen Abgabe an einzelne bedürftige Kinder werden sich Mittel und Wege finden lassen.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, die Besprechung der neuen Gottesdienstordnung mit den Kirchengemeinderäten so rechtzeitig anzusetzen, daß die Einführung, wo sie von den Kirchengemeinderäten beschlossen wird, im Interesse landeskirchlicher Einheitlichkeit möglichst bereits mit dem 1. Adventssonntage geschehen kann.

Schwerin, den 26. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

238) G.-Nr. I. 4430.

Bestellung der Kirchenjuraten.

Nachstehende Verfügung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten wird hiermit den Herren Pastoren bekanntgegeben.

Schwerin, den 20. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

(4) Bekanntmachung vom 8. Oktober 1925 über die Bestellung der Kirchenjuraten.

Reg.-Bl. Nr. 60 von 1925, Seite 395.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1923, betreffend die Bestellung der Kirchenjuraten in den Domänen (Raabe, Band IV, Nr. 3167), wird nachstehendes bestimmt:

Bei der Auswahl der zum Juratendienst geeigneten, dem zuständigen Geistlichen in Vorschlag zu bringenden Personen sind in erster Linie Kirchenälteste zu berücksichtigen.

Schwerin, den 8. Oktober 1925.

Ministerium für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) Dr. Krause.

239) G.-Nr. I. 4073.

Evangelische Buchgemeinschaft.

Der evangelische Preßverband für Deutschland hat im Februar dieses Jahres eine Evangelische Buchgemeinschaft in der Form eines Vereins ins Leben gerufen. Der geschäftsführende Verein der Evangelischen Buchgemeinschaft hat die Leitung übernommen. Der geschäftsführende Verein soll in erster Linie Spitzen- und Landesverbände, Behörden und einige Sachverständige umfassen, während die Evangelische Buchgemeinschaft als Volksorganisation gedacht ist, die nach Bezirksverbänden gegliedert in den Evangelischen Buchkammern, die dem Evangelischen Preßverband angeschlossen sind, zusammengeschlossen werden soll. Der Preßverband will durch die literarische Arbeit der mit ihm verbundenen Deutschen Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendlektüre, durch Zusammenstellung von Bücherlisten für Volks- und Vereinsbüchereien, Einführung von Schulungskursen für Bibliothekare und durch Vertretung evangelischer Weltanschauung gegenüber den Volksbüchereien und ihren staatlichen Beratungsstellen die Arbeit der Buchkammern stützen. Mehrere Bücherlisten sind schon erschienen und vor allem ist das evangelische Literaturblatt „Der Eckardt“ wieder ins Leben gerufen. In ihm werden die grundsätzlichen und praktischen Fragen evangelischer Volksbildung sachkundig bearbeitet. Zur weiteren Förderung der evangelischen Volksbildung soll die evangelische Kolportage wieder aufgebaut und durch Lehrgänge ein Stamm tüchtiger Bücherboten herangebildet werden.

Ursache zur Gründung der Evangelischen Buchgemeinschaft haben vornehmlich mannigfache, auf anderem Boden stehende Organisationen gegeben, die auch in der evangelischen Bevölkerung Eingang gesucht haben und auf die Zurückdrängung des evangelisch gerichteten Buches hinarbeiteten. Katholischerseits besteht der Borromäusverein mit 300 000 Mitgliedern und 12 000 freiwilligen Helfern. Die katholischen Pfarrer sind von Amts wegen beauftragt, im Verein und seiner katholischen Buchgemeinschaft mitzuwirken. Außer dem Borromäusverein bestehen noch Buchgemeinschaften, die entweder religiös neutral oder ausgesprochen religionsfeindlich sind. Allen diesen Organisationen gegenüber, von denen einige religiös neutrale auch unter den evangelischen Pfarrern zahlreiche Mitglieder geworben haben, hat es bisher an einer zusammenfassenden evangelischen Organisation gefehlt. Um den Kampf für das evangelische Buch, um seine Pflege und geordnete Verbreitung aufzunehmen, ist die Evangelische Buchgemeinschaft geschaffen worden.

Um der Buchgemeinschaft durch eine weitere Ausdehnung Lebensfähigkeit und Stoßkraft zu geben, empfiehlt der Oberkirchenrat

1. möglichst in allen Gemeinden die Arbeit der Evangelischen Buchgemeinschaft aufzunehmen,
2. die Gründung und den Ausbau von Volksbüchereien durch die Kirchengemeinden zu veranlassen. Es wird dabei auf die Deutsche Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendlektüre hingewiesen,
3. den körperschaftlichen Beitritt der Kirchengemeinderäte zur Evangelischen Buchgemeinschaft gegen Zahlung eines Jahresbeitrages von 12 M bei kostenloser Lieferung des „Eckardt“ in Erwägung zu ziehen.

Schwerin, den 10. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

240) G.-Nr. I. 4215.

Abzeichen für die Innere Mission.

In der Sitzung des Zentral-Ausschusses für Innere Mission vom 13. Januar d. J. ist die Schaffung eines allgemeinen Abzeichens für die Innere Mission, das von allen im Zentralverband für Innere Mission zusammengeschlossenen Verbänden, Einrichtungen und Anstalten gebraucht werden kann, beschlossen worden. Dieser Beschluß ist entstanden aus der Notwendigkeit heraus, die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche gegenüber gleichlautenden Arbeiten von 3. T. zweifelhaften Einzelpersonen und kleineren Organisationen zu kennzeichnen, dann aber auch um nach außen hin die verschiedenartigen und darum ihren inneren Zusammenhang nicht deutlich zeigenden Arbeiten der Inneren Mission als zusammengehörig hervortreten zu lassen. Endlich glaubte der Zentral-Ausschuß, daß der äußerlich gekennzeichnete Zusammenhang dazu beitragen würde, alle die in der Inneren Mission Arbeitenden immer wieder darauf hinzuweisen, daß Tausende in gleichem Glauben und gleicher Liebe mit ihnen verbunden sind.

Die Angelegenheit wurde dem Direktorium des Zentral-Ausschusses zur Erledigung übergeben. Dieses hat aus einer engeren Auswahl ein Zeichen ausgewählt, das in der symbolischen Form von Kreuz und Krone die Buchstaben I und M enthält.

Das Zeichen ist zurzeit in Einführung begriffen. Um diese zu erleichtern, hat der Zentralausschuß für Innere Mission, Propagandadienst, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, Aufträge anfertigen lassen, sowie silberne Nadeln und Broschen (Preis Mark 1,—), die von allen haupt- und ehrenamtlich in der Inneren Mission arbeitenden Persönlichkeiten getragen werden können. Die genannte Stelle erteilt in allen die Verwendung des Abzeichens betreffenden Fragen Auskunft.

Der Oberkirchenrat gibt auf Wunsch des Zentral-Ausschusses für Innere Mission von diesem Beschluß Kenntnis.

Schwerin, den 8. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

241) G.-Nr. I. 4246.

Kirchliches Amtsblatt.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, die Bekanntmachung vom 26. November 1922 (Kirchl. Amtsblatt S. 120) in Erinnerung zu bringen, nach welcher die Herren Pastoren verpflichtet sind, das für ihre Pfarren gehaltene Kirchliche Amtsblatt auch den Rüstern ihrer Parochie mitzuteilen.

Schwerin, den 9. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

242) G.-Nr. I. 4321.

Verbilligte Bibeln.

Es können wieder in beschränkter Anzahl die folgenden verbilligten Bibel-Ausgaben abgegeben werden:

1. Klein-Oktav-Bibel, Halbleinen mit Farbschnitt, mit Kreuz und Widmungsblatt (als Traubibel geeignet) je 1,20 Mk.;
2. Normal-Bibel mit Kreuz und Widmungsblatt je 0,80 Mk.;
3. Neues Testament, Halbleinen mit Farbschnitt (großer Druck) je 0,60 Mk.

Schwerin, den 13. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

243) G.-Nr. I. 4298.

Auf Antrag der Geschäftsstelle für Volksmission gibt der Oberkirchenrat in folgendem ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der apologetischen Arbeitsgebiete bekannt.

Schwerin, den 13. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Verzeichnis der Arbeitsgebiete der Apologetischen Arbeitsgemeinschaft.

(Änderungen und Verbesserungen in der Formulierung der Themen etwaiger Vorträge auf Gemeindeabenden und Apologetischen Vortragsabenden gelten als selbstverständlich und werden jedesmaligen Wünschen aus den Gemeinden angepaßt.)

1. Adventisten (Fritz Behm=Rostock, Boelcke=Lübeck, Haack=Schwerin, Hunzinger=Roggendorf, Meier=Mummendorf).
2. Aesthetischer Ersatz für das Christentum (Bard=Sternberg, Dittmann=Kirch Rogel, Gaethgens=Parum, Langmann=Gr. Upahl).
3. Altes Testament für unsere Zeit (Kleiminger=Parchim, Meier=Mummendorf, Behm=Rütz).
4. Anthroposophie (Hunzinger=Roggendorf, Lic. Jannasch=Lübeck, Bautke=Lübeck, D. Schmalz=Schwerin, Wiegand=Plau).
5. Apostolische (Boelcke=Lübeck, Haack=Schwerin, Meier=Mummendorf).
6. Baptisten (Bockemeier=Lübeck, Fritz Behm=Rostock).
7. Buddhismus und Christentum (Bard=Sternberg, Klähn=Bad Doberan, Ranitz=Lübeck, Langmann=Gr. Upahl, D. Schmalz=Schwerin, Segtmeyer=Lübeck).
8. Christentum und Entwicklungsgedanke (Bautke=Lübeck).
9. Christentum (Kirche) und Krieg (Bard=Schwerin, Bard=Sternberg, Helms=Warnemünde, Langmann=Gr. Upahl, Wittrock=Schwerin).
10. Christentum und Kultur (Bard=Sternberg, Boelcke=Lübeck, Gaethgens=Parum, Langmann=Gr. Upahl, Ohse=Rostock, Bautke=Lübeck, Voß=Basedow).
11. Christentum und Staat (Bard=Sternberg, Lic. Dager=Wismar, Helms=Warnemünde, Langmann=Gr. Upahl).
12. Christentum (Kirche) und Wirtschaftsleben (Bard=Sternberg, Lic. Dager=Wismar, Hoyer=Lübeck, Bautke=Lübeck, Propp=Holzendorf, Langmann=Gr. Upahl).

13. Christliche Wissenschaft (Bedeckemeier=Lübeck, Busch=Lübeck, Linde=Lübeck).
14. Deutschreligiöse Bewegung (Balcke=Lübeck, Bard=Sternberg, Rühl=Nusse bei Lübeck).
15. Dienst der Kirche und die Pflichten gegen sie (Lic. Galley=Jarrentin, Kleiminger=Belitz, Koch=Güstrow, Langmann=Gr. Upahl).
16. Edda und Bibel (Rühl=Nusse bei Lübeck, Pautke=Lübeck).
17. Einigungsbestrebungen der protestantischen Kirchen (Lic. Dager=Wismar).
18. Entstehung und Alter des Menschen (Vogt=Basedow).
19. Entstehung des Christentums nach Rauhky (Pingel=Bützow).
20. Entstehung und Wesen der alttestamentlichen Religion (Busch=Lübeck, Langmann=Gr. Upahl).
21. Entstehung und Wesen der Religion (Bard=Sternberg, Lic. Dager=Wismar, Langmann=Gr. Upahl, Lahusen=Lübeck, Lic. Straßer=Lübeck, Lic. Galley=Jarrentin).
22. Erlebnis der Kirche (Lic. Galley=Jarrentin, Ney=Neustadt, Langmann=Gr. Upahl).
23. Ernste Bibelforscher (Bard=Schwerin, Boelcke=Lübeck, Haack=Schwerin, Lic. Klähn=Bad Doberan, Meier=Mummendorf, Parge=Grevesmühlen, Pautke=Lübeck, Pingel=Bützow, D. Wilbrandt=Parfentin).
24. Gemeinschaft (Bedeckemeier=Lübeck).
25. Glück oder Segen? (Meier=Mummendorf).
26. Gnadenmittlgemeinschaft (Ney=Neustadt).
27. Goethe und das Christentum (Balcke=Lübeck, Bard=Schwerin, Eberhard=Gammelin, Gaechtgenz=Parum, Langmann=Gr. Upahl, Pautke=Lübeck).
28. Göttliche Weltregierung und Schicksal unseres Volkes (Lic. Vogtberg=Ruffow).
29. Größe und Entstehung des Weltalls (Busch=Lübeck, Vogt=Basedow).
30. Grundfragen der evangelischen Apologetik (Lic. Vogtberg=Ruffow).
31. Heiden- und Volksmission (Schröder=Schwerin).
32. Heilsarmee (Boelcke=Lübeck, Ranitz=Lübeck).
33. Heimat und Kirche (Meier=Mummendorf).
34. Idealismus und Christentum (Eberhard=Gammelin, Ranitz=Lübeck, Gaechtgenz=Parum).
35. Jenseitsglaube (Bard=Sternberg, Gaechtgenz=Parum, Lahusen=Lübeck, Langmann=Gr. Upahl, Linde=Lübeck, Ohse=Rostock).
36. Jesusbild des modernen Menschen (Schwarzkopff=Güstrow).
37. Katholizismus (Lic. Dager=Wismar, Meier=Mummendorf, Radloff=Gr. Vielen).
38. Kaufale und teleologische Weltbetrachtung (Lic. Dager=Wismar, Gaechtgenz=Parum).
39. Kirche (Lic. Hildebrand=Rostock, Lic. Vogtberg=Ruffow).
40. Kirche und Alkoholnot (Meier=Mummendorf).
41. Kirchenchristentum (Bard=Sternberg, Lic. Galley=Jarrentin, Langmann=Gr. Upahl).
42. Kirche, Gemeinde und Gemeinschaft (Lic. Dager=Wismar, Lic. Galley=Jarrentin, Langmann=Gr. Upahl).
43. Kirche und Reich Gottes (Balcke=Lübeck, Lic. Dager=Wismar, Langmann=Gr. Upahl, Ney=Neustadt, Schwarzkopff=Güstrow).
44. Kirche und Schule (Koch=Güstrow, Lic. Klähn=Bad Doberan, von Raifon=Wattmannshagen, Schröder=Schwerin).
45. Kultische Frage (Eberhard=Gammelin, Pautke=Lübeck, D. Schmalz=Schwerin).

46. Kulturelle Argumente für und gegen das Christum (Schröder-Schwerin).
47. Lebendige Gemeinde (Balke-Lübeck, Roch-Güstrow, Hunzinger-Roggendorf, Langmann-Gr. Upahl, Wittrock-Schwerin, Walter-Sülze).
48. Lebensfreude (Meier-Mummendorf).
49. Leib und Seele (Lic. Dager-Wismar, Gaethgens-Parum, Langmann-Gr. Upahl, Pautke-Lübeck).
50. Luther als Volksmann (Meier-Mummendorf).
51. Materialismus und Monismus (Lic. Dager-Wismar, Gaethgens-Parum, Pautke-Lübeck).
52. Methodismus (Bedeckmeier-Lübeck).
53. Moderne Kunst (Langmann-Gr. Upahl).
54. Moderne Mystik (Eberhard-Gammel, Langmann-Gr. Upahl, Ohse-Rostock, D. Schmalz-Schwerin).
55. Moral-Unterricht (Roch-Güstrow).
56. Mormonen (Bedeckmeier-Lübeck).
57. Nietzsche (Balke-Lübeck, Ranitz-Lübeck, Langmann-Gr. Upahl, Gaethgens-Parum).
58. Oberammergau (Lichtbildervortrag von Meier-Mummendorf).
59. Okkultismus (Langmann-Gr. Upahl, Pautke-Lübeck).
60. Parsismus und Christentum (D. Schmalz-Schwerin).
61. Persönliches Christentum (Lic. Vohberg-Russow).
62. Pfingstbewegung (Bedeckmeier-Lübeck).
63. Politische Argumente für und gegen das Christentum (Haack-Schwerin).
64. Religionslose Moral (Roch-Güstrow, Langmann-Gr. Upahl).
65. Religionsunterricht (Lic. Klähn-Bad Doberan, Roch-Güstrow, Schröder-Schwerin).
66. Religiöser Sozialismus und Christentum (Lic. Vohberg-Russow).
67. Sexuelle Frage (Meier-Mummendorf).
68. Spengler (Lic. Jannasch-Lübeck, Langmann-Gr. Upahl, D. Schmalz-Schwerin, Schwarzkopff-Güstrow).
69. Spiritismus (Balke-Lübeck, Langmann-Gr. Upahl, Pautke-Lübeck).
70. Synkretistische Einflüsse auf das Christentum (Lic. Dager-Wismar, D. Schmalz-Schwerin).
71. Theismus und Pantheismus (Bard-Sternberg, Eberhard-Gammel, Gaethgens-Parum, Langmann-Gr. Upahl, Lic. Dager-Wismar, Pautke-Lübeck).
72. Theodizee (Gaethgens-Parum, Langmann-Gr. Upahl).
73. Theosophie, Antroposophie und Christentum (Lic. Vohberg-Russow).
74. Todesleib und Ewigkeitszustand (Lic. Vohberg-Russow).
75. Völkisches Christusbild (Pautke-Lübeck).
76. Völkische Stellung zum alten Testament (Gehrcke-Vollenshagen).
77. Volkskirche und Freikirche (Bard-Sternberg, Bedeckmeier-Lübeck, Lic. Galley-Zarrentin).
78. Wunder (Bard-Sternberg, Gaethgens-Parum, Lahusen-Lübeck, Segtmeier-Lübeck, Langmann-Gr. Upahl, Pingel-Bülow, Walter-Sülze).
79. Zwei Konfessionen ein Volk (Lic. Vohberg-Russow).

Die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg (bis 11. November: Grabow i. Mecklb., Kirchenplatz 2; vom 11. November: Schwerin i. Mecklb., Schellstr. 33), der die Geschäftsführung der Apologetischen Arbeitsgemeinschaft

lübeckischer und mecklenburgischer Pastoren obliegt, bittet die evangelisch-lutherischen Gemeinden, möglichst schon vier Wochen vorher den Gemeindeabend oder apologetischen Vortragsabend bei ihr anzumelden, damit die Vermittlung der Redner reibungslos vor sich gehen kann. Die Geschäftsstelle bittet um freies Quartier für den Apologeten und um abzugslöse Zufendung der Kollekten oder Eintrittsgelder. Dafür wird der Redner von hier aus entschädigt und vergütet. Doch kann bedürftigen Gemeinden ein Zuschuß zur Deckung der durch Saalmiete und Zeitungsanzeigen entstandenen Unkosten gegeben werden.

**Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg,
Abteilung Apologetik.**

G r a b o w in Mecklb., Oktober 1925.

244) G.-Nr. I. 4602.

Grund- und Mietzinssteuer für geistliche Ländereien.

Auf verschiedene Anfragen sieht sich der Oberkirchenrat veranlaßt, klarzustellen, daß sowohl für die von dem ganzen Grundstück zu zahlende Grundsteuer, wie für die vom bebauten Grundbesitz zu leistende sogen. Mietzinssteuer der Pfründeninhaber (Pastor oder Küster) in erster Linie steuerpflichtig ist, er ist jedoch berechtigt, die Grundsteuer auf den evtl. Pächter abzuwälzen, soweit er die Grundstücke nicht selbst nutzt, sondern verpachtet hat. Ebenso ist er berechtigt, die anteilige Tragung der Mietzinssteuer von demjenigen zu fordern, der die Gebäude ganz oder zum Teil nutzt.

S c h w e r i n, den 30. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m k e

II. Personalien.

245) G.-Nr. II. 3301.

Der Propst Müschen in Wittenburg ist am 10. Oktober d. Jß. heimggerufen.

S c h w e r i n, den 10. Oktober 1925.

246) G.-Nr. I. 4206.

Der Pastor Ohse ist als Pastor zur Förderung der Inneren Mission in Rostock berufen.

S c h w e r i n, den 9. Oktober 1925.

247) G.-Nr. II. 3441.

Der Pastor Müller in Rehna ist auf die Pfarre in Warin berufen und am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 18. d. Mtz., in sein Amt eingeführt worden.

S c h w e r i n, den 21. Oktober 1925.

248) G.-Nr. II. 3520.

Für die Schloßkirche zu Schwerin wurden der Gemeinde zur freien Wahl präsentiert: die Pastoren Lic. Bockberg-Russow, Gaehgens-Parum und Hunzinger-Roggendorf.

Schwerin, den 27. Oktober 1925.

249) G.-Nr. III. 4674.

Infolge Emeritierung des Propstes Wüstney ist der Hilfsprediger Friß Leiser aus Wandßbeck zum Pfarrverweser in Alt-Jabel bestellt worden.

Schwerin, den 27. Oktober 1925.

250) G.-Nr. I. 4573.

Die zweite theologische Prüfung bezw. das Kolloquium bestanden in der Michaelisprüfung:

Pastor Georg Bergter zu Gr. Varchow,
 Pastor Hermann Schulz zu Warnkenhagen,
 Vikar Joachim Harloff in Dambek bei Dallmin,
 cand. theol. Otto Detmer aus Kleinwelfa (Sachsen),
 Hilfsprediger Friß Leiser aus Wandßbeck.